

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. Februar 1999

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Blank, Renate (CDU/CSU)	37, 38, 39	Lehn, Waltraud (SPD)	34, 35, 36
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)	40, 41	Dr. Lippold, Klaus W. (Offenbach) (CDU/CSU)	50, 51
Falk, Ilse (CDU/CSU)	28, 29	Michels, Meinolf (CDU/CSU)	11, 12, 13
Götz, Peter (CDU/CSU)	56	Mogg, Ursula (SPD)	26, 27
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)	42, 54	Müller, Elmar (Kirchheim) (CDU/CSU)	14, 15
Henke, Hans Jochen (CDU/CSU)	43, 44	Pfeifer, Anton (CDU/CSU)	2
Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	21, 22, 23	Dr. Rossmann, Ernst Dieter (SPD)	52, 53
Dr. Höll, Barbara (PDS)	10	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	16, 17, 18
Holetscheck, Klaus (CDU/CSU)	30, 31, 45	von Schmude, Michael (CDU/CSU)	19
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	7, 55	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	3, 4
Dr.-Ing. Kansy, Dietmar (CDU/CSU)	46, 47	Dr. Stadler, Max (F.D.P.)	5, 6
Klinkert, Ulrich (CDU/CSU)	20	Voßhoff, Andrea (CDU/CSU)	8, 9
Kors, Eva-Maria (CDU/CSU)	32, 33, 48, 49	Zierer, Benno (CDU/CSU)	24
Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	25		
Kröning, Volker (SPD)	1		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes		Müller, Elmar (Kirchheim) (CDU/CSU)	
Kröning, Volker (SPD)		Wiedergutmachungszahlungen der Bundesrepublik Deutschland seit 1949; Entschädigungsleistungen an Vertriebene	7
Verwirklichung des Konzepts für die Gedenkstättenarbeit in Deutschland gemäß Koalitionsvereinbarung	1	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	
Pfeifer, Anton (CDU/CSU)		Buchführungspflicht für landwirtschaftliche Betriebe mit einer selbstbewirtschafteten Teichfläche gemäß § 13 a Steuerentlastungsgesetz	12
Verbleib der Skulptur Henry Moores im Garten des Bundeskanzleramtes in Bonn	1	von Schmude, Michael (CDU/CSU)	
Singhammer, Johannes (CDU/CSU)		Fortsetzung der Duty-Free-Regelung über Juni/Juli 1999 hinaus	13
Verlegung des Bundesnachrichtendienstes weg vom Standort München; Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Klinkert, Ulrich (CDU/CSU)	
Dr. Stadler, Max (F.D.P.)		Beteiligung der ostdeutschen Energieversorgungsunternehmen an den Energiekonsensgesprächen	14
Selbstmorde von Abschiebebehäftlingen, insbesondere Jugendlichen, im Zusammenhang mit bundesgesetzlichen Regelungen	2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Hinsken, Ernst (CDU/CSU)	
Hüppe, Hubert (CDU/CSU)		Inanspruchnahme von Lohnkostenzuschuß durch Firmen in den neuen Bundesländern für entlassene und wiederingestellte ehemalige Lehrlinge	14
Klonen menschlicher Embryonen zu therapeutischen Zwecken	4	Zierer, Benno (CDU/CSU)	
Voßhoff, Andrea (CDU/CSU)		Änderung des § 160 Sozialgerichtsgesetz, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung der Revision	16
Sicherheits- und andere Mängel im Strafvollzug angesichts der jüngsten Vorkommnisse in Potsdam	5	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Kossendey, Thomas (CDU/CSU)	
Dr. Höll, Barbara (PDS)		Anzahl der jungen Männer, die in den letzten zehn Jahren weder Wehr- noch Zivildienst geleistet haben	16
Begünstigung der Gewinnausschüttung zu Lasten der Gewinnthesaurierung im Rahmen des Körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens	6	Mogg, Ursula (SPD)	
Michels, Meinolf (CDU/CSU)		Tiefflugübungen der Bundesluftwaffe über dem Gebiet der Stadt Koblenz 1998 und bundesweit in den letzten 20 Jahren	18
Korruptionsfälle innerhalb der E U	6		

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Dr.-Ing. Kansy, Dietmar (CDU/CSU)	
Falk, Ilse (CDU/CSU)		Aufstockung der Haushaltsmittel	
Entwicklung der Zahl der Eheschließungen		für den sozialen Wohnungsbau	29
in den letzten 20 Jahren; Alterstrend . . .	19	Kors, Eva-Maria (CDU/CSU)	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit		Renovierung des Bahnhofs Delmenhorst .	30
Holetschek, Klaus (CDU/CSU)		Dr. Lippold, Klaus W. (Offenbach) (CDU/CSU)	
Stärkung der präventiven Kurmaßnahmen .	20	Auswirkungen von Mittelkürzungen	
Kors, Eva-Maria (CDU/CSU)		im Bundesfernstraßenhaushalt auf	
Abschaffung der $\frac{9}{10}$ -Regelung in der		Straßenbauprojekte in Hessen	31
gesetzlichen Krankenversicherung		Dr. Rossmann, Ernst Dieter (CDU/CSU)	
für freiwillig versicherte Frauen		Kriterien und Prioritäten für die 1999	
mit Kindererziehungszeiten	21	geplanten Lärmsanierungen an	
Lehn, Waltraud (SPD)		Schienenwegen	31
Wettbewerbsnachteile für deutsche		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Hersteller von Spielzeugen aus Natur-		Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)	
latex aufgrund schärferer deutscher		Gesetzliche Regelung des verbesserten	
Sicherheitsverordnungen	22	Schutzes vor Verkehrslärm	32
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Blank, Renate (CDU/CSU)		Hüppe, Hubert (CDU/CSU)	
Errichtung eines KLV-Terminals		Fördermittel der E U für das Klonen	
im Güterverkehrszentrum Hafen		menschlicher Embryonen zu thera-	
Nürnberg	25	peutischen Zwecken	33
Dr. Brecht, Eberhard (SPD)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Ausbau der Saale zwischen Calbe		Götz, Peter (CDU/CSU)	
und der Elbmündung	26	Verhinderung der weiteren Vernichtung	
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)		von Regenwäldern in Südamerika	
Realisierung des „Sonderprogramms Lärm-		durch Brandrodung	34
schutz für Härtefälle an bestehenden			
Schienenstrecken”	27		
Henke, Hans Jochen (CDU/CSU)			
Bau von Ortsumgehungen seit 1990			
und in den nächsten vier Jahren	27		
Holetschek, Klaus (CDU/CSU)			
Ausbau der A 96	28		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

- | | |
|---|--|
| 1. Abgeordneter
Volker
Kröning
(SPD) | Wie wird bei der Entscheidung über das Denkmal für die ermordeten Juden Europas im Sinne des Entwurfs „Eisenman III“ zeitlich und finanziell und auch politisch oder rechtlich verbindlich sichergestellt, daß auch das Konzept für die Gedenkstättenarbeit in Deutschland verwirklicht wird (vgl. Koalitionsvereinbarung, Punkt X)? |
|---|--|

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien beim Bundeskanzler, Dr. Michael Naumann, vom 3. Februar 1999

Die Entscheidung über die Errichtung des Denkmals für die ermordeten Juden Europas wird vom Deutschen Bundestag getroffen.

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag auch ein Konzept über die Förderung von Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland zuleiten; hierüber wird ebenfalls der Deutsche Bundestag entscheiden.

Die Bundesregierung mißt der Erinnerung an die beiden deutschen Diktaturen und ihre Opfer hohe Bedeutung bei. Sie wird daher für eine möglichst zügige Umsetzung beider Entscheidungen des Deutschen Bundestages Sorge tragen.

- | | |
|--|--|
| 2. Abgeordneter
Anton
Pfeifer
(CDU/CSU) | Beabsichtigt Bundeskanzler Gerhard Schröder die Zusage des ehemaligen Bundeskanzlers, Dr. Helmut Kohl, an die Bonner Oberbürgermeisterin, daß die Skulptur Henry Moores „Large Two Forms“ im Garten des Bonner Bundeskanzleramtes in Bonn verbleiben und nicht nach Berlin verlegt wird, wieder in Frage zu stellen? |
|--|--|

Antwort des Chef des Bundeskanzleramtes Bundesministers Bodo Hombach vom 16. Dezember 1998

Die in der Frage unterstellte Zusage des Bundeskanzlers a. D., Dr. Helmut Kohl, an die Bonner Oberbürgermeisterin läßt sich nicht feststellen. Bundeskanzler a. D. Dr. Helmut Kohl hat vielmehr in einem Schreiben an Editha Limbach, MdB, und den Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Rat der Bundesstadt Bonn, Norbert Hauser, ausgeführt, er könne auf die Frage, ob die Henry Moore-Plastik auch nach dem Umzug des Kanzleramtes nach Berlin an ihrem jetzigen Standort bleibe, mit einem klaren „Ja“ antworten.

In der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, daß infolge der Fernsehberichterstattung die Moore-Plastik ein Symbol für das demokratisch regierte Deutschland geworden ist und als Darstellung der beiden Teile Deutschlands im Prozeß des Zusammenwachsens gesehen werden kann. Diesem Verständnis entspräche es, wenn die Plastik in der Nähe des Sitzes eines der Staatsorgane in Berlin aufgestellt würde.

Die Bundesregierung hat ihre Meinungsbildung in dieser Angelegenheit noch nicht abgeschlossen.

- | | |
|--|---|
| 3. Abgeordneter
Johannes
Singhammer
(CDU/CSU) | Beabsichtigt die Bundesregierung eine vollständige oder teilweise Verlegung des Bundesnachrichtendienstes weg vom Standort München? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier
vom 21. Dezember 1998**

Der Bundesnachrichtendienst soll am künftigen Regierungssitz in Berlin mit einer deutlich stärkeren Kopfstelle als bisher in Bonn vertreten sein.

- | | |
|--|---|
| 4. Abgeordneter
Johannes
Singhammer
(CDU/CSU) | Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wird dies geplant, und wie viele Arbeitsplätze werden davon betroffen sein? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Frank-Walter Steinmeier
vom 21. Dezember 1998**

Die Planungen zur künftigen Kopfstelle des Bundesnachrichtendienstes in Berlin sind noch nicht abgeschlossen. Die Kopfstelle soll jedoch ihre Arbeit möglichst zeitnah zum Umzug der Bundesregierung aufnehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

- | | |
|---|--|
| 5. Abgeordneter
Dr. Max
Stadler
(F.D.P.) | Teilt die Bundesregierung in ihrer Gesamtheit die Auffassung, die in der Antwort auf meine schriftlichen Fragen 10 und 11 in Drucksache 14/257, zum Ausdruck kommt, daß nämlich die Durchführung der Bundesgesetze durch die Länder die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag nichts mehr angeht, so daß |
|---|--|

sich die Bundesregierung z. B. nicht mehr darum kümmern müsse, ob und warum Menschen in Deutschland im Zusammenhang mit bundesgesetzlichen Regelungen Selbstmord begehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

vom 29. Januar 1999

Die Bundesregierung kann sich nur für ihren Zuständigkeitsbereich äußern, nicht für den Deutschen Bundestag oder sonstige Verfassungsorgane.

Artikel 83 des Grundgesetzes weist den Ländern die Ausführung von Bundesgesetzen ausdrücklich als eigene und damit auch eigenverantwortlich zu handhabende Angelegenheit zu. Die Tätigkeit der zuständigen Behörden unterliegt einer umfassenden gerichtlichen Kontrolle. Darüber hinaus gedenkt die Bundesregierung – wie in den vorangegangenen Legislaturperioden bereits praktiziert – nicht, Vorgänge, die allein in die Zuständigkeit der Länder fallen, öffentlich zu kommentieren. Das bedeutet keinesfalls, daß die Bundesregierung nicht Anteil am Tod von Menschen nimmt.

Falls eine bundesgesetzliche Regelung selbst Mängel oder Änderungsbedarf aufweist, kann sich über den Einzelfall hinaus für den Bund ein Handlungsbedarf ergeben. Die Abschiebungshaft ist erforderlich, um in den gesetzlich vorgesehenen Fällen die Abschiebung von Ausländern, die ihrer Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkommen, durchzusetzen. Dies wird durch die einschlägigen Regelungen in verfassungsgemäßer Weise sichergestellt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den unter Federführung des Bundesministers der Justiz erstellten „Bericht zur Situation im Bereich der Abschiebungshaft“ vom 7. Oktober 1996, der in der letzten Legislaturperiode sowohl dem Rechtsausschuß als auch dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages vorgelegen hat, verwiesen. Im Koalitionsvertrag ist im übrigen festgehalten, daß die Dauer der Abschiebungshaft und des Flughafenverfahrens „... im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes überprüft“ werden.

6. Abgeordneter

Dr. Max

Stadler

(F.D.P.)

Wenn nein, wie viele Abschiebehäftlinge haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit der Einführung der Abschiebehaft in den entsprechenden Haftanstalten der Länder das Leben genommen, und wie viele dieser Selbstmörder waren Jugendliche bzw. Heranwachsende?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast

vom 29. Januar 1999

Es wird auf die Ausführungen der Bundesregierung zu den schriftlichen Fragen des Abgeordneten Dr. Max Stadler vom Dezember 1998 verwiesen (Drucksache 14/257, Fragen 10 und 11).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

7. Abgeordneter
**Hubert
Hüppe**
(CDU/CSU)

Wären nach Auffassung der Bundesregierung solche Vorhaben, wie das von einem schottischen Wissenschaftler angekündigte nicht-reproduktive Klonen menschlicher Embryonen, um sie anschließend zur Gewinnung embryonaler Stammzellen für therapeutische Zwecke zu töten (vgl. dpa und AFP vom 20. Januar 1999), durch internationale Abkommen wie die UNESCO-Deklaration zum menschlichen Genom oder das Biomedizin-Übereinkommen des Europarrates in Verbindung mit dem Zusatzprotokoll zum Klonen von Menschen untersagt, auch dann, wenn man die innerhalb der Europäischen Union erheblichen Unterschiede bei der Begriffsbestimmung „menschlicher Embryo“ zugrunde legt, die in der Stellungnahme „Ethische Aspekte von Forschungstätigkeiten an menschlichen Embryo, die durch das Fünfte Rahmenprogramm gefördert werden“ der „Europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der Neuen Technologien der Europäischen Kommission“ vom 23. November 1998 beschrieben sind?*)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick
vom 2. Februar 1999**

Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, daß menschliche Embryonen nicht zu fremdnützigen Zwecken instrumentalisiert werden. Das gilt national und international.

Das geplante Vorhaben des schottischen Wissenschaftlers, über das die Medien berichtet haben, findet in einem naturwissenschaftlich noch in weitem Umfang unerforschten und unklaren Bereich statt.

Für diejenigen Staaten, die das Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin – Übereinkommen der Menschenrechte und Biomedizin des Europarates (Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin) vom 4. April 1997 sowie das Zusatzprotokoll dazu über das Verbot des Klonens von menschlichen Lebewesen vom 12. Januar 1998 (Klonprotokoll) unterzeichnet und innerstaatlich in Kraft gesetzt haben, kann folgendes festgehalten werden: Das Klonprotokoll verbietet jede Intervention durch Verfahren der Embryoteilung oder des Kerntransfers, die darauf gerichtet ist, ein menschliches Lebewesen zu erzeugen, das mit einem anderen lebenden oder toten menschlichen Lebewesen genetisch identisch ist. Das Klonprotokoll baut auf den Bestimmungen des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin auf. Einschlägig ist hier vor allem Artikel 18 der Menschenrechtskonvention zur Biomedizin, dessen Absatz 2 die Erzeugung menschlicher

*) s. hierzu Frage 55

Embryonen zu Forschungszwecken verbietet. Nach Absatz 1 hat die nationale Rechtsordnung darüber hinaus einen angemessenen Schutz des Embryos zu gewährleisten, sofern sie Forschung an Embryonen in vitro zuläßt. Nach Auffassung der Bundesregierung werden durch diese Regelung Forschungsvorhaben, die zur Tötung von Embryonen führen, ausgeschlossen.

Die von Ihnen erwähnte von der UNESCO-Generalversammlung am 11. November 1997 verabschiedete Deklaration über das menschliche Genom und die Menschenrechte bezeichnet in Artikel 11 Praktiken, die der Menschenwürde widersprechen, als nicht erlaubt, wobei beispielhaft das „reproduktive Klonen“ von Menschen hervorgehoben wird. Bei dieser Deklaration handelt es sich nicht um ein internationales Abkommen, vielmehr ist sie – auch nachdem die Generalversammlung der Vereinten Nationen sich diesen Text zu eigen gemacht hat – eine politische Einigung ohne völkerrechtlich verbindlichen Charakter.

Die Bundesregierung wird die sich rasant entwickelnden naturwissenschaftlichen Schritte sorgfältig beobachten und nach Erörterung mit allen Beteiligten und Betroffenen die zur Wahrung der Menschenwürde und Grundrechte erforderlichen nationalen und internationalen Maßnahmen ergreifen.

- | | |
|--|---|
| 8. Abgeordnete
Andrea Voßhoff
(CDU/CSU) | Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über unterschiedliche Sicherheitsstandards der Strafvollzugsanstalten in den einzelnen Bundesländern vor, und inwieweit weichen die Sicherheitsstandards im Bundesland Brandenburg in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Potsdam, aus der der Untersuchungsgefangene S. floh, davon ab? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick
vom 2. Februar 1999**

In den Bundesländern sind jeweils Justizvollzugsanstalten mit unterschiedlich hohen Sicherheitsstandards vorhanden. Die Sicherheitsvorkehrungen können dabei auch in einzelnen Abteilungen oder Außenstellen einer Anstalt verschieden ausgestaltet sein. Damit wird den bei den einzelnen Gefangenen unterschiedlich hohen Sicherheitsrisiken Rechnung getragen. Die Bandbreite reicht von Hochsicherheitstrakten für besonders gefährliche Gefangene bis hin zu offenen Vollzugsanstalten, in denen bauliche und technische Sicherheitsvorkehrungen entfallen können. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß die Sicherheitsstandards in den Justizvollzugsanstalten des Landes Brandenburg von denen in anderen Bundesländern abwichen.

- | | |
|--|--|
| 9. Abgeordnete
Andrea Voßhoff
(CDU/CSU) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Fall des Ausbruchs des Untersuchungsgefangenen S. aus der JVA Potsdam und in anderen Fällen aus der jüngeren Vergangenheit nicht Lücken in der bundesgesetzlichen Regelung, |
|--|--|

nämlich im Strafvollzugsgesetz, sondern Mängel in der Umsetzung dieses Gesetzes bei Gefangenen mit erwiesener Gefährlichkeit und hoher krimineller Energie ursächlich für deren Ausbruch waren, und wenn nein, welchen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick
vom 2. Februar 1999**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die geltenden bundesgesetzlichen Regelungen ausreichen, um ein Entweichen von Untersuchungs- oder Strafgefangenen aus Justizvollzugsanstalten zu verhindern. Die Bewertung der Ursachen für Ausbrüche von Gefangenen aus Haftanstalten fällt nicht in die Zuständigkeit der Bundesregierung, sondern in die Zuständigkeit der betroffenen Landesjustizverwaltungen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

- | | |
|---|--|
| 10. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(PDS) | Inwieweit ist nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens eine Begünstigung der Gewinnausschüttung zu Lasten der Gewinnthesaurierung gegeben? |
|---|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 1. Februar 1999**

Das deutsche Vollarrechnungsverfahren ist im Grundsatz gewinnverwendungsneutral. Der ausgeschüttete Gewinn einer Körperschaft ist im Ergebnis in Höhe der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anteilseigners und der thesaurierte Gewinn in Höhe des Thesaurierungssteuersatzes belastet. Der Thesaurierungssteuersatz bei Körperschaften ist dem Einkommensteuersatz angenähert. Im Ergebnis ist die Ausschüttung dann niedriger belastet, wenn die Steuerbelastung des Anteilseigners im Einzelfall unter der Thesaurierungsbelastung der Gesellschaft liegt.

- | | |
|---|--|
| 11. Abgeordneter
Meinolf Michels
(CDU/CSU) | Treffen nach den Erkenntnissen der Bundesregierung die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Korruptionsfälle bei der finanziellen Abwicklung innerhalb der E U zu? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 21. Dezember 1998**

Die Bundesregierung hat keine eigenen Erkenntnisse über die in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Korruptionsfälle bei der finanziellen Abwicklung innerhalb der EU. Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der Europäischen Union hat allerdings in seinen Schlußfolgerungen vom 23. November 1998 klargestellt, daß Betrugereien und Unregelmäßigkeiten innerhalb wie außerhalb der europäischen Organe in keiner Weise geduldet werden dürfen.

- | | |
|---|---|
| 12. Abgeordneter
Meinolf
Michels
(CDU/CSU) | Wenn ja, was hat die Bundesregierung eingeleitet, um die Schuldfrage zu klären und den entstandenen Schaden rückgängig zu machen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 21. Dezember 1998**

Es ist Sache der Europäischen Kommission und der anderen EU-Organe, im Rahmen ihres Dienstrechtes die Vorfälle rasch und lückenlos aufzuklären und ggf. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Rat hat daher die Europäische Kommission aufgefordert, „unter Achtung der Rechte der betroffenen Personen die bestehenden Verfahren und Regelungen energisch, strikt und rasch anzuwenden und alle Affären systematisch und zügig in der jeweiligen geeigneten Weise disziplinarisch und gerichtlich zu verfolgen“.

- | | |
|---|--|
| 13. Abgeordneter
Meinolf
Michels
(CDU/CSU) | Ist die Bundesrepublik Deutschland in Brüssel personell bei der Betrugsabwehr beteiligt? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 21. Dezember 1998**

In den Ratsgremien und den Ausschüssen der Europäischen Kommission unterstützt die deutsche Delegation alle Verbesserungsvorschläge zur Abwehr von Betrug und Unregelmäßigkeiten innerhalb wie außerhalb der europäischen Organe.

- | | |
|--|--|
| 14. Abgeordneter
Elmar
Müller
(Kirchheim)
(CDU/CSU) | Welche Zahlungen sind seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland als Wiedergutmachungszahlungen an andere Staaten, z. B. Israel und Polen, geleistet worden? |
|--|--|

15. Abgeordneter Wie hoch waren die Entschädigungsleistungen
Elmar für Vertriebene des Dritten Reiches?
Müller
(Kirchheim)
(CDU/CSU)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller
vom 3. Februar 1999**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat seit ihrem Bestehen folgende Wiedergutmachungszahlungen an andere Staaten geleistet:

a) Abkommen mit dem Staat Israel und Haager Protokoll Nr. 2

Am 12. März 1951 richtete die Regierung des Staates Israel eine Note an die vier früheren Besatzungsmächte Deutschlands, in der als Kosten der Eingliederung von 500 000 jüdischen Flüchtlingen deutsche Zahlungen in Höhe von 1,5 Mrd. US-Dollar von beiden deutschen Staaten gefordert wurden. Die Bundesrepublik Deutschland sollte 1 Mrd. US-Dollar, die ehemalige DDR 500 Mio. US-Dollar übernehmen.

Während die Note von sowjetischer Seite unbeantwortet blieb, schloß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Staat Israel am 10. September 1952 in Luxemburg das sogenannte Israel-Abkommen (BGBl. II 1953 S. 36 ff.). Nach diesem Abkommen zahlte die Bundesrepublik Deutschland an den Staat Israel in 14 Jahresraten bis Ende 1965 einen Betrag von 3 Mrd. DM in Form von Warenlieferungen und Dienstleistungen. Weitere deutsche Wiedergutmachungsleistungen an den Staat Israel wurden nicht erbracht.

Darüber hinaus verpflichtete sich die Bundesrepublik Deutschland in dem Abkommen, zugunsten der Conference on Jewish Material Claims against Germany (Jewish Claims Conference), einer jüdischen Weltorganisation, einen weiteren Betrag in Höhe von 450 Mio. DM zu zahlen. Artikel 2 des sogenannten Haager Protokolls Nr. 2 vom 10. September 1952 (BGBl. II 1953 S. 94 ff.) bestimmte, daß dieser Betrag für die Unterstützung, Eingliederung und Ansiedlung außerhalb Israels lebender jüdischer Opfer der NS-Verfolgung nach der Dringlichkeit ihrer Bedürfnisse zu verwenden sei.

b) Globale Wiedergutmachungsabkommen mit elf westeuropäischen Staaten

Die Bundesrepublik Deutschland hat von 1959 bis 1964 mit elf westeuropäischen Staaten Globalvereinbarungen über die Zahlung von Pauschalsummen zugunsten der Staatsangehörigen dieser Staaten geschlossen, die durch NS-Verfolgungsmaßnahmen Personenschäden (Schaden an Leben, an Körper oder Gesundheit sowie an Freiheit) erlitten haben (vgl. Drucksache 10/6287 S. 50). Die Verteilung der zur Verfügung gestellten Beträge blieb dem Ermessen der jeweiligen ausländischen Regierung überlassen. Die in Betracht kommenden Verfolgten hatten keine unmittelbaren Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland, sondern mußten Anträge an ihren eigenen Staat nach Maßgabe der von diesem erlassenen Vorschriften stellen.

Es handelt sich um folgende Verträge:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. mit Luxemburg | vom 11. Juli 1959
(BGBI. II 1960 S. 2077)
über 18 Mio. DM |
| 2. mit Norwegen | vom 7. August 1959
(BGBI. II 1960 S. 1336)
über 60 Mio. DM |
| 3. mit Dänemark | vom 24. August 1959
(BGBI. II 1960 S. 1333)
über 16 Mio. DM |
| 4. mit Griechenland | vom 18. März 1960
(BGBI. II 1961 S. 1586)
über 115 Mio. DM |
| 5. mit den Niederlanden | vom 8. April 1960
(BGBI. II 1963 S. 629)
über 125 Mio. DM |
| 6. mit Frankreich | vom 15. Juli 1960
(BGBI. II 1961 S. 1029)
über 400 Mio. DM |
| 7. mit Belgien | vom 28. September 1960
(BGBI. II 1961 S. 1037)
über 80 Mio. DM |
| 8. mit Italien | vom 2. Juni 1961
(BGBI. II 1963 S. 791)
über 40 Mio. DM |
| 9. mit der Schweiz | vom 29. Juni 1961
(BGBI. II 1963 S. 155)
über 10 Mio. DM |
| 10. mit Großbritannien | vom 9. Juni 1964
(BGBI. II 1964 S. 1032)
über 11 Mio. DM |
| 11. mit Schweden | vom 3. August 1964
(BGBI. II 1964 S. 1402)
über 1 Mio. DM |

c) Rückerstattungsabkommen mit den Niederlanden und Ungarn

Am 19. Mai 1952 schlossen die niederländische und die deutsche Regierung eine Vereinbarung über Fragen der Restitution.

Im Rahmen dieses Abkommens zahlt die Bundesrepublik Deutschland einen Betrag von 45 Mio. DM (BGBI. II 1953 S. 7).

Zur Abgeltung rückerstattungsrechtlicher Geldverbindlichkeiten gegenüber rd. 62 000 Antragstellern schloß das Bundesministerium der Finanzen am 22. Januar 1971 eine – nicht veröffentlichte – Vereinbarung mit der Landesorganisation für Interessenvertretung der Nazi-Verfolgten in Ungarn. Zur abschließenden Regelung aller geltend gemachten Ansprüche wurden von deutscher Seite 100 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

- d) Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten (Finanz- und Ausgleichsvertrag)

Mit der österreichischen Regierung im Rahmen des am 27. November 1961 (BGBl. II 1962 S. 1041) geschlossenen deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrages ebenfalls ein Wiedergutmachungsabkommen geschlossen worden, aufgrund dessen die Bundesrepublik Deutschland als Beitrag zur österreichischen Wiedergutmachung einen Betrag von 101 Mio. DM geleistet hat.

- e) Globale Abkommen mit osteuropäischen Staaten über die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Versuche

Weitere Globalabkommen wurden über die Entschädigung von Opfern pseudo-medizinischer Menschenversuche in nationalsozialistischen Konzentrationslagern geschlossen. Zur Beschleunigung und Vereinfachung der seit 1960 über das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) in Genf abgewickelten Verfahren von Antragstellern osteuropäischer Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in einem osteuropäischen Land wurden in der Zeit von 1961 bis 1972 mit vier Staaten Vereinbarungen über die Zahlung von Globalbeträgen zugunsten ihrer durch pseudo-medizinische Versuche gesundheitsgeschädigten Staatsbürger getroffen. Es handelt sich um folgende Vereinbarungen:

- | | |
|--------------------------|---|
| 1. mit Jugoslawien | vom 24. April 1961
und 7. September 1963
über 8 Mio. DM |
| 2. mit der früheren CSSR | vom 30. Oktober 1969
über 7,5 Mio. DM |
| 3. mit Ungarn | vom 22. Januar 1971
über 6,25 Mio. DM |
| 4. mit Polen | vom 16. November 1972
über 100 Mio. DM |

Zum Ausgleich von Verwaltungskosten erhielt Polen zusätzlich einen Betrag von 3 Mio. DM.

- f) Deutsch-polnisches Abkommen über Renten- und Unfallversicherung

Aufgrund des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung (BGBl. II 1976 S. 393) hat Polen eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1,3 Mrd. DM erhalten. Hierdurch wurde erreicht, daß die sozialversicherungsrechtlichen Leistungsansprüche auch von ehemaligen KZ-Häftlingen, Zwangsarbeitern und ähnlichen Personengruppen nach innerstaatlichem polnischem Recht erweitert wurden.

- g) Wiedergutmachungszahlungen an Staaten des ehemaligen Ostblocks

Im Zusammenhang mit der deutschen Einigung wurden zur Überwindung des Ost-West-Gegensatzes zunächst Vereinbarungen zugunsten von NS-Verfolgten mit der Republik Polen im Jahre

1991 sowie mit den Nachfolgestaaten der Sowjetunion – Weißrußland, der Russischen Föderation und der Ukraine – im Jahre 1993 geschlossen. Deutschland stellte in diesem Rahmen der Republik Polen 500 Mio. DM, den drei genannten früheren GUS-Staaten insgesamt 1 Mrd. DM zur Verfügung. Die aufgrund dieses Globalabkommens eingerichteten Stiftungen gewähren die Mittel jeweils an polnische und ehemals sowjetische Staatsbürger, die durch das NS-Regime verfolgt worden sind. Die Vereinbarungen wurden getroffen, obwohl Polen und die Sowjetunion im Jahre 1953 gegenüber ganz Deutschland auf weitere Reparationen verzichtet haben.

Die baltischen NS-Opfer können als ehemalige sowjetische Bürger von den Stiftungen in der Russischen Föderation und in Weißrußland Entschädigungszahlungen erhalten. Zusätzlich hat Deutschland in den baltischen Staaten Estland, Litauen und Lettland eine eigenständige Wiedergutmachung zugunsten von NS-Opfern in Form einer humanitären Geste vorgesehen. Für soziale Investitionen in diesem Bereich, etwa zum Ausbau und Unterhalt von Krankenhäusern und Pflegeheimen, hat die Bundesregierung den drei baltischen Staaten jeweils einen Betrag in Höhe von 2 Mio. DM zur Verfügung gestellt.

Der Deutsche Bundestag hat sich in den Jahren 1996 und 1997 eingehend mit der Ostwiedergutmachung befaßt. Dies mündete im Dezember 1996 zunächst in eine Ermächtigung und Beauftragung der Bundesregierung, auch für die mittel- und osteuropäischen Staaten Albanien, Bulgarien, Rumänien, Slowakei, Ungarn und die Nachfolgestaaten Jugoslawiens Wiedergutmachungsleistungen vorzusehen. Hierfür wurden im Bundeshaushalt 1997 für die Jahre 1998 bis einschließlich 2000 insgesamt 80 Mio. DM bereitgestellt. In Anlehnung an die Leistungen der Stiftungen in Polen und den früheren GUS-Staaten sind die Mittel für humanitäre Hilfen für Opfer nationalsozialistischen Unrechts in besonderen Härtefällen bestimmt. Die Umsetzung dieser Entschädigungsregelung hat bereits begonnen.

Die tschechischen NS-Opfer sind in die Deutsch-Tschechische Erklärung vom 21. Januar 1997 einbezogen. Zur Finanzierung gemeinsamer Projekte wird ein Zukunftsfonds errichtet, für den die Bundesrepublik Deutschland einen Betrag in Höhe von 140 Mio. DM und die Tschechische Republik Mittel in Höhe von 440 Mio. KC zur Verfügung stellen. Diese Mittel sollen dabei vor allem für Projekte zugunsten von Opfern nationalsozialistischer Gewalt verwendet werden. Der Notenwechsel zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik wurde am 29. Dezember 1997 vollzogen.

h) Deutsch-amerikanisches Wiedergutmachungs-Globalabkommen

Im Jahre 1995 wurde ein deutsch-amerikanisches Globalabkommen zur Wiedergutmachung für NS-Opfer abgeschlossen. Darin sind Entschädigungsleistungen für alle durch NS-Verfolgungsmaßnahmen schwer geschädigten US-Bürger vorgesehen, die bisher aus formalen Gründen von Entschädigungs- und Unterstützungsleistungen ausgeschlossen waren. Im Dezember 1998 ist zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika und

der Bundesrepublik Deutschland auf dieser Basis eine abschließende Vereinbarung getroffen worden, die noch der Zustimmung des deutschen Haushaltsgesetzgebers bedarf.

Die Verteilung der vorgesehenen Globalmittel sowie die Beurteilung der Anspruchsberechtigung im Einzelfall liegen wie bei den früheren Globalabkommen auch in der Verantwortung der US-Regierung.

2. Finanzielle Leistungen an Vertriebene wurden im wesentlichen im Rahmen des Lastenausgleichs erbracht

Die Aufwendungen des Lastenausgleichs aus dem Ausgleichsfonds und aus Haushaltsmitteln zusammen belaufen sich inzwischen auf 143,9 Mrd. DM. Die darin enthaltenen Leistungen an die Berechtigten betragen 126 Mrd. DM. Diese sind zu einem ganz wesentlichen Teil für Vertreibungsschäden (etwa 71%) erbracht worden.

Zu den Leistungen des Lastenausgleichs an Vertriebene sind die Zahlungen im Rahmen des Vertriebenenenzuwendungsgesetzes hinzuzurechnen, die an Vertriebene, die von der Vertreibung bis zur Wiedervereinigung ihren ununterbrochenen Wohnsitz in der ehemaligen DDR hatten, gewährt werden. Für diese Zahlungen ist ein Gesamtbetrag von ca. 5 Mrd. DM zu veranschlagen.

16. Abgeordneter
**Christian
Schmidt
(Fürth)**
(CDU/CSU)

Welche Auswirkungen auf die Buchführungspflicht für landwirtschaftliche Betriebe mit einer selbstbewirtschafteten Teichfläche hat die im Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ vorgesehene Änderung des § 13a im Hinblick auf die Änderung der Bewertung der Sondernutzung gemäß § 13 a Abs. 5 (Entwurf) in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 Nr. 4 (Entwurf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 1. Februar 1999**

Für landwirtschaftliche Teichwirtschaften ändern sich die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen durch die vorgesehene Neufassung des § 13 a EStG nicht. Es ergeben sich somit keine Auswirkungen auf die Buchführungspflicht.

17. Abgeordneter
**Christian
Schmidt
(Fürth)**
(CDU/CSU)

Wie viele bisher nicht der Buchführungspflicht unterliegende teichwirtschaftliche Betriebe werden nach Erwartung der Bundesregierung absolut und prozentual zukünftig der Buchführungspflicht unterliegen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 1. Februar 1999**

Keine.

- | | |
|---|---|
| 18. Abgeordneter
Christian
Schmidt
(Fürth)
(CDU/CSU) | Beabsichtigt die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren, auf die besondere Bedeutung der oft im Nebenerwerb betriebenen teichwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf den Erhalt kleinräumiger Flußräume und deren Bedeutung für Ökologie und Landschaft einzugehen? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 1. Februar 1999**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beibehaltung und zielgenauere Ausgestaltung der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen trägt den jeweiligen Besonderheiten und gesellschaftlichen Funktionen der Nebenerwerbslandwirte ausreichend Rechnung. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, daß z. B. bei kleineren Teichwirtschaften mit Einheitswerten bis zu 500 DM von einem Gewinnansatz völlig abgesehen werden soll. Dies bedeutet im Vergleich zur bisherigen Regelung sogar eine Besserstellung.

- | | |
|---|---|
| 19. Abgeordneter
Michael
von Schmude
(CDU/CSU) | Was alles hat der Bundesminister der Finanzen, Oskar Lafontaine, seit dem Wiener Gipfel unternommen, um die auf der Tagung des EU-Ministerrates, besonders von Deutschland, Frankreich und Großbritannien ausgegebene Marschrichtung zugunsten einer Fortsetzung der Duty-Free-Regelung über den Juni/Juli 1999 hinaus durchzusetzen? |
|---|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Barbara Hendricks
vom 1. Februar 1999**

Der Bundesminister der Finanzen, Oskar Lafontaine, hat sich ausdrücklich in bilateralen Gesprächen und in Gesprächen mit der EU-Kommission für eine Verlängerung der Tax-Free-Regelung über den 30. Juni 1999 hinaus eingesetzt und wird dies auch weiterhin tun. Zudem wird das Thema unter deutschem Vorsitz beim Treffen der Wirtschafts- und Finanzminister im März dieses Jahres wieder auf der Tagesordnung stehen, um den vom Europäischen Rat angeforderten Bericht der EU-Kommission zu den Auswirkungen auf die Beschäftigungslage zu beraten. Die Kommission will diesen Bericht bereits im Februar vorlegen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Technologie**

20. Abgeordneter
**Ulrich
Klinkert**
(CDU/CSU)
- Warum werden die ostdeutschen Energieunternehmen, die eine eigene Interessenlage haben, bisher nicht an den Energiekonsensgesprächen beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegmars Mosdorf
vom 2. Februar 1999**

Das Kriterium für die Einladung zur Teilnahme an den Konsensgesprächen ist ausschließlich die sachliche Zuständigkeit der Teilnehmer für das zu beratende Thema. Deshalb haben im ersten Konsensgespräch am 26. Januar 1999 nur Eigner von Kernkraftwerken teilgenommen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

21. Abgeordneter
**Ernst
Hinsken**
(CDU/CSU)
- Wie viele der aufgrund von § 249h Abs. 4b des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) bei Firmen in den neuen Bundesländern eingestellten Personen waren vorher in der gleichen Firma beschäftigt oder haben dort eine Lehre absolviert?
22. Abgeordneter
**Ernst
Hinsken**
(CDU/CSU)
- Treffen Informationen zu, wonach Auszubildende in den neuen Bundesländern häufig nach Lehrzeitende ausgestellt und einige Zeit später im gleichen Betrieb wieder eingestellt wurden, um dadurch in den Genuß von Lohnkostenzuschuß zu kommen (bitte nach Arbeitsamtsbezirken getrennt ausweisen)?
23. Abgeordneter
**Ernst
Hinsken**
(CDU/CSU)
- Wenn Obiges zutrifft, wie viele Arbeitsverhältnisse insgesamt, mit welchem Gesamtfinanzvolumen waren davon betroffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher
vom 1. Februar 1999**

Zu den mit Fragen 21, 22 und 23 erbetenen Angaben, in welchem Umfang in den neuen Bundesländern Arbeitnehmer in mit Lohnkostenzuschüssen nach § 249 h Abs. 4 b AFG geförderten Arbeitsverhältnissen bereits zuvor beim selben Arbeitgeber beschäftigt waren oder eine Ausbildung absolviert haben, liegen weder statistische Angaben noch sonstige Informationen vor.

Die Rechtsvorschriften für das vom Gesetzgeber zum 1. April 1997 neu eingeführte Arbeitsförderungsinstrument (mit Wirkung vom 1. Januar 1998 neu gefaßt in § 415 Abs. 3 SGB III) schließen das Vorliegen der in den Fragen angesprochenen Sachverhalte im Einzelfall nicht aus. Zielsetzung der Einführung des Arbeitsförderungsinstruments war, angesichts der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern mit Hilfe eines verwaltungstechnisch möglichst einfach handhabbaren Arbeitsförderungsinstruments rasch zusätzliche Beschäftigung für Arbeitslose in Wirtschaftsunternehmen zu schaffen. Die Zusätzlichkeit der mit dem Lohnkostenzuschuß geförderten Beschäftigung ist durch die gesetzliche Förderungsvoraussetzung gewährleistet, daß Einstellungen nur dann förderungsfähig sind, wenn der Arbeitgeber in einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten vor der Förderung die Zahl der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer nicht verringert hat und während der Dauer der Zuweisung nicht verringert. Diese Förderungsbedingung muß auch dann erfüllt sein, wenn es im Einzelfall zu dem in den Fragestellungen angesprochenen Sachverhalt kommt: Soweit ein Arbeitnehmer nach Beendigung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses absehbar vom selben Arbeitgeber wieder eingestellt wird und dabei eine Förderung mit o. a. LKZ erfährt, muß der Arbeitgeber im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum mindestens eine weitere Einstellung (z. B. für ein erneutes Ausbildungsverhältnis) vorgenommen haben: Die Verringerung des Personalstands einerseits muß wieder ausgeglichen sein, damit andererseits vom Arbeitsamt für ein zusätzlich zum nicht verringerten Personalbestand zu begründendes Arbeitsverhältnis die Förderung mit o. a. LKZ gewährt werden kann.

Die Bundesregierung hat bereits in der Vergangenheit den Vorschlag geprüft, „über Bedarf“ Ausgebildete im Fall der Übernahme nach Ausbildungsabschluß durch den Ausbildungsbetrieb in den Kreis der mit o. a. LKZ förderungsbedürftigen Personen einzubeziehen. Die Bundesregierung hat dies zum einen wegen der Schwierigkeiten, das Kriterium „über Bedarf“ abzugrenzen und zu kontrollieren, abgelehnt. Zum anderen sollte nicht geradezu ein Anreiz geschaffen werden für einen Verzicht von Ausbildungsbetrieben auf eine ungeforderte Übernahme von Auszubildenden. Es bestünde nämlich die Gefahr, daß sich Ausbildungsbetriebe veranlaßt sehen könnten, ihre Ausbildungsbereitschaft immer häufiger als „über Bedarf“ hinausgehend zu definieren, um dann bei anschließender Übernahme der Ausgebildeten die Arbeitsförderungsleistung in Anspruch nehmen zu können. Eine Zusätzlichkeit der geförderten Beschäftigung wäre damit kaum gegeben.

Wenn derzeit im Einzelfall ein Auszubildender nach Abschluß der Ausbildung oder ein sonstiger Beschäftigter den Betrieb zunächst verläßt und absehbar von diesem Betrieb unter Inanspruchnahme des o. a. LKZ wiederingestellt wird, so ist damit in jedem Fall im Ergebnis eine

zusätzliche Einstellung erfolgt. Mit dem Ziel der Förderung stünde allerdings nicht im Einklang, wenn Arbeitgeber Arbeitnehmer nur deshalb freisetzen, um sie nach kurzer Dauer der Arbeitslosigkeit mit Lohnkostenzuschüssen erneut zu beschäftigen.

Im übrigen handelt es sich bei dem Instrument um eine Ermessensleistung, der Arbeitsverwaltung, d. h. das jeweilige Arbeitsamt kann wesentlich gestalten, für welchen Arbeitnehmer bei seiner Einstellung auf eine offene Stelle ein Zuschuß gewährt wird und welche Höhe dieser Zuschuß hat.

- | | |
|--|---|
| 24. Abgeordneter
Benno
Zierer
(CDU/CSU) | Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf für Änderungen des § 160 Sozialgerichtsgesetz (SGG), insbesondere bei den Voraussetzungen für die Zulassung der Revision, um sicherzustellen, daß durch diese Vorschrift möglicherweise vorgegebene Hindernisse beseitigt werden, die bei gesundheitlichen Spätfolgen einer erlittenen Kriegsverletzung – z. B. bei Überlastungsschäden – zur Nichtzulassung der Revision führen und damit der gerichtlichen Anerkennung einer entsprechenden Beschädigtenrente entgegenstehen könnten, und welche Planungen der Bundesregierung bestehen insoweit? |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher
vom 1. Februar 1999**

Die Bundesregierung zieht nicht in Betracht, die Zulassungsgründe des § 160 Sozialgerichtsgesetz, die der Entlastung des Bundessozialgerichts dienen, im Sinne ihrer Überlegungen zu erweitern. Gegen die Nichtzulassung der Revision ist auch in den von Ihnen angesprochenen Fällen die Beschwerde nach § 160 a Sozialgerichtsgesetz zulässig. Für darüber hinausgehende revisionsrechtliche Sonderregelungen für Verfahren, in denen gesundheitliche Spätfolgen einer Kriegsverletzung geltend gemacht werden, sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums
der Verteidigung**

- | | |
|--|--|
| 25. Abgeordneter
Thomas
Kossendey
(CDU/CSU) | Wie hat sich die Zahl der jungen Männer in den letzten zehn Jahren entwickelt, die weder Wehr- noch Zivildienst bzw. einen anderen vergleichbaren Dienst geleistet haben – sowohl in absoluten Zahlen wie auch in Prozentstärke vom jeweiligen Jahrgang? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Schulte
vom 27. Januar 1999**

Die Zahl der Wehrpflichtigen, die trotz Verfügbarkeit weder Wehr- noch Zivildienst bzw. einen vergleichbaren Dienst geleistet haben, kann erst dann abschließend festgestellt werden, wenn die entsprechenden Geburtsjahrgänge die Regelheranziehungsgrenze überschritten haben und somit grundsätzlich nicht mehr zum Wehr- oder Zivildienst herangezogen werden können. Seit 1991 liegt diese Altersgrenze beim 25. Lebensjahr.

Die nachfolgende Übersicht enthält die Angaben für die letzten zehn aus der Wehrpflicht herausgewachsene Geburtsjahrgänge 1964 bis 1973. Die große Zahl derjenigen Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1964 bis 1968, die nicht mehr zum Wehr- oder Zivildienst heranziehbar sind, ist im wesentlichen begründet durch die hohen Jahrgangsstärken, die Herabsetzung der Altersgrenze für die Heranziehung zum Grundwehrdienst bzw. zum Zivildienst und die Vereinigung Deutschlands (u. a. Übernahme NVA-gemusterter Wehrpflichtige). Der hohe Ausschöpfungsgrad von nahezu 98% bei den Geburtsjahrgängen 1972 und 1973 wird sich aller Voraussicht nach auch in Zukunft für die Geburtsjahrgänge 1974 und jünger nicht wesentlich ändern.

Ausschöpfung der Geburtsjahrgänge 1964 bis 1973

		Geburtsjahrgang									
	Personen- gruppe	1964*)	1965*)	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973
1	Erfaßte	509 527	500 566	624 685	600 354	585 409	560 269	508 684	489 479	430 737	388 182
Nicht zum Wehr- oder Zivildienst herangezogene Wehrpflichtige (Ausschöpfungsrest)											
	davon:										
2	Daten- bestand BAWV ¹⁾	50 557	60 171	104 781	90 961	61 842	24 403	15 125	11 003	9 040	7 780
3	Daten- bestand BAZ ²⁾	9 748	6 992	6 784	5 131	4 666	8 091	6 404	3 966	3 124	2 221
4	Gesamt	60 305	67 163	111 565	96 092	66 508	32 494	21 529	14 969	12 164	10 001
5	% von Zeile 1	11,8%	13,4%	17,9%	16,0%	11,4%	5,8%	4,2%	3,1%	2,8%	2,6%

Daten:

¹⁾ Bundesamt für Wehrverwaltung (BAWV) Bestandsaufnahme WEWIS 1964 – Stand: 12/92, 1965 – Stand: 12/93, ab 1966 – Stand 09/98.

²⁾ Bundesamt für den Zivildienst (BAZ) Stand: 31. Dezember 1998.

*) Ohne Beitrittsgebiet und Berlin.

26. Abgeordnete
**Ursula
Mogg**
(SPD)
- Wie oft und in welcher Höhe hat die Bundesluftwaffe im Jahr 1998 Flugübungen über dem Gebiet der Stadt Koblenz durchgeführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow
vom 3. Februar 1999**

Gemäß der Flugbetriebsordnung für die Bundeswehr betragen für Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern die Mindestflughöhen für Sichtflüge von Strahl- und Propellerflugzeugen 2 000 Fuß (ca. 600 m) bzw. von Hubschraubern 1 000 Fuß (ca. 300 m) in einem Umkreis von 2 000 Fuß über dem höchsten Hindernis. Zu diesen Städten gehört auch Koblenz. Somit sind militärische Tiefflüge über dem Gebiet der Stadt Koblenz verboten, jedoch Flüge oberhalb 1 000 Fuß (ca. 300 m) für militärische Hubschrauber und oberhalb 2 000 Fuß (ca. 600 m) für militärische Strahl- und Propellerflugzeuge zulässig. Über die Anzahl von Flügen oberhalb des Tiefflugbandes steht keine Statistik zur Verfügung.

Eine Auswertung der Tiefflüge des Jahres 1998 in der Umgebung der Stadt Koblenz ergab keine direkten Überflüge von militärischen Luftfahrzeugen im Tiefflug. Der geringste horizontale Abstand von militärischen Luftfahrzeugen im Tiefflug zum Stadtgebiet Koblenz betrug gemäß ausgewerteter Daten ca. 2 km.

Die Stadt Koblenz liegt unterhalb eines zeitweilig reservierten Luftraumes (TRA 204/304), der von 11 000 Fuß (ca. 3 300 m) bis 35 000 Fuß (ca. 10 600 m) über dem Meeresspiegel reicht.

Dieser Luftraum wird grundsätzlich

- montags von Sonnenaufgang minus 30 Minuten, jedoch nicht vor 07.00 Uhr Ortszeit, bis Sonnenuntergang plus 30 Minuten,
- dienstags bis donnerstags von Sonnenaufgang minus 30 Minuten jedoch nicht vor 06.00 Uhr Ortszeit, bis Sonnenuntergang plus 30 Minuten,
- und freitags von Sonnenaufgang minus 30 Minuten, jedoch nicht vor 06.00 Uhr Ortszeit, bis Sonnenuntergang, jedoch nicht nach 17.00 Uhr Ortszeit,

durch militärische Luftfahrzeuge genutzt. Bei Nichtnutzung durch militärische Luftfahrzeuge wird dieser Luftraum dem zivilen Luftverkehr im Rahmen der flexiblen Nutzung des Luftraumes zugewiesen. Die Nutzung dieses Luftraumes durch die Luftwaffe in 1998 betrug ca. 1 100 Einsätze.

27. Abgeordnete
**Ursula
Mogg**
(SPD)
- Wie hat sich bundesweit die Zahl der Tiefflugübungen der deutschen Luftwaffe während der letzten beiden Jahrzehnte bis heute entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow
vom 3. Februar 1999**

Das Tiefflugaufkommen der Luftwaffe mit strahlgetriebenen Kampfflugzeugen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland wurde während der letzten beiden Jahrzehnte kontinuierlich von insgesamt ca. 45 000 Stunden in 1979 auf ca. 7 500 Stunden in 1998 reduziert. Dies entspricht einer Reduzierung von über 80%. Zusätzlich wurde 1994 mit dem Abzug der ehemaligen sowjetischen Truppen der militärische Flugbetrieb auf die fünf neuen Bundesländer ausgedehnt und somit die Flugdichte im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erheblich verringert.

Weitere Gründe für das derzeit geringe Tiefflugaufkommen der Luftwaffe sind die Auflösungen von fliegenden Verbänden und die Verlagerung von Ausbildungseinrichtungen und fliegerischen Ausbildungsanteilen/Übungen in das Ausland. Darüber hinaus wurde im September 1990 die grundsätzliche Mindestflughöhe für strahlgetriebene Kampfflugzeuge von 500 Fuß (ca. 150 m) auf 1 000 Fuß (ca. 300 m) über Grund angehoben.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

- | | |
|--|--|
| 28. Abgeordnete
Ilse
Falk
(CDU/CSU) | Wie hat sich die Zahl der Eheschließungen in den letzten 20 Jahren entwickelt, und wie hoch waren 1998 der reale und prozentuale Anteil der Eheschließungen, gemessen an der Gesamtbevölkerung, im Vergleich zu jeweils 1990, 1985, 1980 und 1975? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis
vom 25. Januar 1999**

Die vollständige Zahl der Eheschließungen für das Berichtsjahr 1998 liegt derzeit noch nicht vor. Die aktuellsten Zahlen beziehen sich auf das Berichtsjahr 1997.

Die Entwicklung der Zahl der Eheschließungen in den letzten 20 Jahren läßt sich wie folgt charakterisieren. Im Berichtsjahr 1977 wurden in Deutschland insgesamt 505 889 Ehen geschlossen. Danach sank die Zahl der Eheschließungen auf unter 500 000 ab. 1986 stieg sie wieder auf über 500 000 an und erreichte im Jahr 1988 einen Wert von 534 903. Seit 1989 wurde ein kontinuierlicher Rückgang der Eheschließungen registriert. Im Jahr 1997 wurden nur noch 422 776 Ehen geschlossen. Dabei wird der Rückgang der Eheschließungen in den 90er Jahren im wesentlichen durch die Entwicklung in den neuen Bundesländern bestimmt. Hier sank die Zahl der Eheschließungen von 101 913 im Jahr 1990 auf 53 380 im Jahr 1997. Im früheren Bundesgebiet wurden 1990 414 475 Ehen geschlossen, 1997 waren es 369 396.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Eheschließungen und die Anzahl bezogen auf je 1 000 Einwohner für die Berichtsjahre 1975, 1980, 1985, 1990 und 1997.

Berichts- jahr	Anzahl	je 1 000 Einwohner
1975	528 811	6,7
1980	496 603	6,3
1985	496 175	6,4
1990	516 388	6,5
1997	422 776	5,2

29. Abgeordnete
Ilse
Falk
(CDU/CSU)
- Wie hat sich der Alterstrend jeweils bei Männern und Frauen bei den Eheschließungen in den letzten 20 Jahren entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis vom 25. Januar 1999

Das Durchschnittsalter der erstmals Verheirateten bei ihrer Eheschließung ist in den letzten 20 Jahren kontinuierlich angestiegen. Im früheren Bundesgebiet betrug im Berichtsjahr 1977 das Durchschnittsalter der Männer 25,7 Jahre, im Jahr 1997 waren es 30,4 Jahre. Bei den erstmals verheirateten Frauen stieg im selben Zeitraum das Durchschnittsalter bei der Eheschließung von 22,9 auf 27,9 Jahre. In den neuen Ländern und Berlin-Ost ergab sich für das Jahr 1977 bei den erstmals verheirateten Männern ein durchschnittliches Alter bei der Eheschließung von 23,8 Jahren, 1997 waren es 29,3 Jahre. Bei den Frauen in den neuen Ländern und Berlin-Ost lag das durchschnittliche Heiratsalter im Jahr 1977 bei 21,9 Jahren und im Jahr 1997 bei 27,0 Jahren. Für Deutschland insgesamt betrug das durchschnittliche Alter erstmals verheirateter Männer 1997 30,3 Jahre und das der Frauen 27,8 Jahre.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

30. Abgeordneter
Klaus
Holetschek
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Unterstützung im Kurbereich vorzunehmen, insbesondere wie beurteilt die die dazu vorliegende Bundesratsinitiative des Freistaates Bayern „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kur und Rehabilitation (GSKR)“ vom 13. Oktober 1998?

**Antwort des Staatssekretärs Erwin Jordan
vom 2. Februar 1999**

Die Bundesregierung wartet ab, ob sich der Bundesrat die in der Frage angegebene Gesetzesinitiative des Freistaates Bayern zu eigen macht. Sie wird dann, gegebenenfalls unter Wahrung der parlamentarischen Fristen, in Abstimmung mit den übrigen beteiligten Ressorts dazu Stellung nehmen.

Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind derzeit keine Maßnahmen geplant, die Auswirkungen auf den Vorsorge- und Rehabilitationsbereich haben. Die hiermit zusammenhängenden Fragen werden im Rahmen der Strukturreform zu prüfen sein, die für das Jahr 2000 vorgesehen ist.

- | | |
|--|---|
| 31. Abgeordneter
Klaus
Holetschek
(CDU/CSU) | Wie stellt sich die Bundesregierung eine Stärkung der präventiven Kurmaßnahmen vor? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Erwin Jordan
vom 2. Februar 1999**

Auch die hiermit zusammenhängenden Fragen werden im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen der Strukturreform 2000 geprüft.

- | | |
|---|---|
| 32. Abgeordnete
Eva-Maria
Kors
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Situation, wonach es in Fällen, in denen sozialversicherungspflichtig beschäftigte Frauen ihre Erwerbstätigkeit und damit auch ihre eigenständige Krankenversicherung zugunsten der Kinderbetreuung/-erziehung aufgeben und weiter freiwillig versichertes Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben, beim Eintritt in den Ruhestand aufgrund der geltenden „9/10-Regelung“ oftmals zu unbilligen Härten kommt? |
|---|---|

**Antwort des Staatssekretärs Erwin Jordan
vom 2. Februar 1999**

Der Bundesregierung ist aus einer Vielzahl von Petitionen bekannt, daß die Neuregelung der Versicherungspflicht von Rentnern durch das Gesundheitsstrukturgesetz von 1992 bei vielen Rentnerinnen und Rentnern zu Beitragsmehrbelastungen geführt hat. Betroffen sind häufig Frauen, die ihre Erwerbstätigkeit zum Zweck der Kindererziehung unterbrochen haben. In diesen Fällen haben sie als Rentnerin vielfach den Mindestbeitrag für freiwillige Mitglieder zu entrichten.

Nach Auffassung der Bundesregierung soll die Erziehung von Kindern nicht zu Nachteilen in anderen Rechtsgebieten führen. Zwar enthält das geltende Krankenversicherungsrecht bereits Ansätze, die derartige Benachteiligungen verhindern sollen. So bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger für die Dauer des Bezugs von Erziehungsgeld oder der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub erhalten, so daß insoweit keine Schlechterstellung gegenüber versicherungspflichtig Beschäftigten erfolgt. Diese Regelungen kommen Frauen, deren Erziehungsleistung bereits längere Zeit zurückliegt, vielfach jedoch nicht zugute. Auch die von der früheren Regierungskoalition beschlossene Regelung, wonach der auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten entfallende Teil des Rentenzahlungsbetrags bei der Einkommensgrenze der Familienversicherung unberücksichtigt bleibt, hat das Problem nicht befriedigend gelöst. Wird die Grenze geringfügig überschritten, müssen die Betroffenen gleichwohl von ihrer geringen Renten den Mindestbeitrag entrichten.

Die Regelungen über den Zugang zur Versicherungspflicht als Rentner bedürfen daher einer grundlegenden Überprüfung. Wegen der Vielzahl komplexer Einzelfragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, sind kurzfristige Änderungen jedoch nicht möglich.

- | | |
|---|--|
| 33. Abgeordnete
Eva-Maria
Kors
(CDU/CSU) | Beabsichtigt die Bundesregierung, in diesem Bereich eine Gesetzesinitiative einzubringen, und wie sehen die konkreten Vorstellungen diesbezüglich aus? |
|---|--|

**Antwort des Staatssekretärs Erwin Jordan
vom 2. Februar 1999**

Im Bundesministerium für Gesundheit wird zur Zeit geprüft, in welcher Weise eine Neuregelung der Versicherungspflicht von Rentnern für die in Ihrer Frage angesprochenen Personen sowie für vergleichbare Fallgestaltungen möglich ist, die nicht zu einer unverträglichen Mehrbelastung für die Krankenkassen führt. Konkrete Aussagen über den möglichen Inhalt und das Inkrafttreten einer solchen Regelung können daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

- | | |
|--|---|
| 34. Abgeordnete
Waltraud
Lehn
(SPD) | Wie bewertet die Bundesregierung die gegenwärtige Praxis, nach der deutsche Hersteller von Spielzeugen aus Naturlatex aufgrund der schärferen deutschen Sicherheitsverordnungen Wettbewerbsnachteile auf dem europäischen Markt hinnehmen müssen? |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Erwin Jordan
vom 2. Februar 1999**

Die Sicherheitsanforderungen an Spielzeug für Kinder bis zu 14 Jahren sind europäisch harmonisiert. Für Spielzeug aus Naturlatex, z. B. Luftballons, gelten die allgemeinen Sicherheitsanforderungen der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug, mit der die Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug in deutsches Recht umgesetzt wurde. Ferner gelten hinsichtlich der stofflichen Eigenschaften die Bestimmungen in § 30 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG), die ebenfalls der Umsetzung dieser Richtlinie dienen. Danach ist es verboten, Spielwaren derart herzustellen oder zu behandeln, daß sie bei bestimmungsmäßigem oder vorauszu sehendem Gebrauch geeignet sind, die Gesundheit durch ihre stoffliche Zusammensetzung, insbesondere durch toxikologisch wirksame Stoffe oder durch Verunreinigungen, zu schädigen, und solche Spielwaren in den Verkehr zu bringen.

Die Spielzeug-Richtlinie sieht vor, daß vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) harmonisierte Normen mit spezifischen Anforderungen an Spielzeug erarbeitet werden, bei deren Einhaltung eine Übereinstimmung mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der Richtlinie angenommen werden kann. Das Spielzeug unterliegt in diesen Fällen keiner Baumusterprüfung. Während im Bereich der physikalischen und mechanischen Eigenschaften von Spielzeug bereits sicherheitstechnische europäische Normen vorliegen, sind die vorgesehenen Normen mit Anforderungen hinsichtlich der organisch-chemischen Stoffe in Spielzeug bis jetzt nur für kleine Teilbereiche erstellt worden.

Wegen dieser fehlenden Normen müssen die benannten Stellen im Rahmen der Baumusterprüfung und die Überwachungsbehörden der Länder bei der Prüfung, ob ein chemischer Stoff in einem Spielzeug geeignet sein kann, die Gesundheit der mit dem Spielzeug spielenden Kinder zu gefährden, auf wissenschaftliche Stellungnahmen oder andere sachverständige Äußerungen zurückgreifen. Solche sachverständigen Äußerungen sind z. B. die in der Frage 35 erwähnten Empfehlungen XXI und XLVII des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (eine der Nachfolgeeinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes). Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kann bei Beachtung der Empfehlungen davon ausgegangen werden, daß die allgemeinen Sicherheitsanforderungen hinsichtlich der jeweiligen Stoffe eingehalten sind.

Wie sich aus Frage 35 ergibt, sind mit den „schärferen deutschen Sicherheitsanforderungen“ offenbar die in der Empfehlung XXI enthaltenen Richtwerte für N-Nitrosamine und nitrosierbare Stoffe gemeint, für die noch keine europäisch festgelegten Anforderungen bestehen. Diese Richtwerte als Auslegungshilfe für die geltenden Sicherheitsanforderungen werden als unverzichtbar angesehen, da es sich bei N-Nitrosaminen und nitrosierbaren Stoffen um Stoffe handelt, die als krebserzeugend für den Menschen anzusehen sind. Die Hersteller von Spielzeugen aus Naturlatex haben dafür Sorge zu tragen, daß in den von ihnen hergestellten Erzeugnissen, insbesondere wenn sie z. B. wie Luftballons von

Kindern in den Mund genommen werden, krebserzeugende Stoffe nicht vorhanden bzw. soweit wie möglich minimiert sind. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diesem Grundsatz, der sich aus der Richtlinie 88/378/EWG ergibt, auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Rechnung getragen wird.

35. Abgeordnete
**Waltraud
Lehn**
(SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, sich dafür einzusetzen, daß auch auf E U-Ebene die in den Empfehlungen XXI und XLVII des Bundesgesundheitsamtes festgelegten Grenzwerte für Nitrosamine bei der Herstellung von Spielzeug zur Norm werden?

36. Abgeordnete
**Waltraud
Lehn**
(SPD)

Ist die Bundesregierung bereit – für den Fall, daß eine Angleichung der E U-Norm an die deutschen Richtwerte nicht erreicht werden kann – sich umgekehrt für eine Angleichung der deutschen Grenzwerte an die derzeit gültigen europäischen Werte einzusetzen, um Wettbewerbsnachteile für deutsche Firmen zu verhindern?

**Antwort des Staatssekretärs Erwin Jordan
vom 2. Februar 1999**

Wegen des Sachzusammenhangs werden beide Fragen zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich schon seit längerer Zeit dafür ein, daß die in der Antwort auf die Frage 34 erwähnten europäischen Normen für organisch-chemische Stoffe in Spielzeug zur Sicherstellung des gesundheitlichen Verbraucherschutzes zügig erarbeitet werden. Deutsche Experten sind an den Arbeiten beteiligt. Bei der Festlegung der spezifischen Anforderungen sind die toxikologischen Bewertungen der Stoffe heranzuziehen und die mögliche Exposition zu prüfen. Dies gilt auch für die krebserzeugenden Nitrosamine und nitrosierbaren Stoffe. Der gesundheitliche Verbraucherschutz hat Vorrang vor wirtschaftlichen Interessen.

Die für organisch-chemische Stoffe in Spielzeug zu erarbeitenden europäischen Normen werden von den nationalen Normungsorganisationen übernommen und gleichermaßen in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union berücksichtigt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

37. Abgeordnete
**Renate
Blank**
(CDU/CSU)
- Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu Presseberichten ein, wonach die seit Jahren geplante Errichtung eines KLV-Terminals (KLV = Kombiniertes Ladungsverkehr) im Güterverkehrszentrum Hafen Nürnberg überraschend nicht mehr in den aktuellen Planungen auftauchen soll?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 2. Februar 1999**

Bei dem der Bundesregierung bekannten Pressebericht handelt es sich lediglich um eine Bilanz der Aus- und Neubauvorhaben von KV-Terminals (Kombinierter Verkehr) in den letzten acht Jahren sowie um eine Vorausschau auf kommende KV-Terminalbauten, die zwischen der Bundesregierung und der DB AG im Rahmen der zweiten Sammelfinanzierungsvereinbarung bereits im Sommer 1997 vereinbart wurden.

38. Abgeordnete
**Renate
Blank**
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um dieses für die Wirtschaft der Region Nürnberg so wichtige Vorhaben zu unterstützen und damit die Voraussetzungen für eine optimale ökonomische und ökologische Bündelung der Güterströme und Verlagerung von Straßenverkehr auf die Schiene durch Errichtung eines KLV-Terminals zu sichern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 2. Februar 1999**

Im Rahmen der zukünftigen Strategie des Kombinierten Verkehrs wird das KV-Terminalnetz auch weiterhin durch Aus- und Neubaumaßnahmen bedarfsgerecht ergänzt, wobei den KV-Terminalstandorten, die in Güterverkehrszentren integriert sind, eine Priorität eingeräumt wird. Die Bundesregierung fördert den Bau von KV-Terminals nicht nur auf Antrag der DB AG nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz, sondern auch auf Antrag von Privaten nach der Richtlinie Kombiniertes Verkehr am 5. März 1998. Das Güterverkehrszentrum Hafen Nürnberg kann also, wenn die DB AG mit einer abschließenden Entscheidung weiter zögert, den KV-Umschlagbahnhof in eigener Regie bauen.

Inzwischen hat die DB AG/Geschäftsbereich Umschlagbahnhöfe mitgeteilt, daß nunmehr die Bedingungen zum Abschluß eines Erbbauvertrages geklärt sind und der Vertrag abschlußreif vorliegt. Weiter erklärte die DB AG, daß die Grundsatzentscheidung zum Bau des Terminals noch nicht getroffen werden konnte, weil für den Standort die fachlichen Stellungnahmen von DB Cargo und KombiVerkehr noch ausstehen.

Es besteht also weiterhin die Möglichkeit, daß die DB AG für Hafen Nürnberg einen Finanzierungsantrag beim Bund stellt, aber auch die Möglichkeit der Investition durch das Güterverkehrszentrum.

- | | |
|---|---|
| 39. Abgeordnete
Renate
Blank
(CDU/CSU) | Ist der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bereit, die Einladung des Nürnberger Oberbürgermeisters anzunehmen, zu einer Besichtigung nach Nürnberg zu kommen, um die Notwendigkeit der Errichtung eines KLV-Terminals vor Ort kennenzulernen? |
|---|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 2. Februar 1999**

Grundsätzlich ist Bundesminister Franz Müntefering bereit, die Einladung des Nürnberger Oberbürgermeisters anzunehmen, zu einer Besichtigung des KV-Terminalstandortes nach Nürnberg zu kommen. Er kann jedoch aus terminlichen Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen konkreten Termin nennen.

- | | |
|---|---|
| 40. Abgeordneter
Dr. Eberhard
Brecht
(SPD) | Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß eine endgültige ökonomische und ökologische Bewertung des vorgeschlagenen Ausbaus der Saale zwischen Calbe und der Elbmündung für die gewerbliche Binnenschifffahrt objektiv durch die Eröffnung des Raumordnungsverfahrens einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen kann? |
| 41. Abgeordneter
Dr. Eberhard
Brecht
(SPD) | Ist die Bundesregierung bereit, die Einleitung des Raumordnungsverfahrens für den Saaleausbau dadurch zu beschleunigen, daß sie die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung anweist, die noch fehlenden Unterlagen beim Regierungspräsidium Magdeburg einzureichen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Siegfried Scheffler
vom 29. Januar 1999**

Im Rahmen der von der Koalition beschlossenen zügigen Überarbeitung des Bundesverkehrswegeplans '92 ist beabsichtigt, das „Wie“ des Saaleausbaus zwischen Halle und der Mündung der Saale in die Elbe erneut zu überprüfen. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, daß die Verbesserung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Saale infolge des Baues einer Staustufe durch Untersuchungen aus dem Jahr 1996 gutachterlich als wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme bestätigt wurde, daß aber auch andererseits mit dem geplanten Staustufenausbau ein Eingriff in die Natur und Landschaft einhergeht, der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erheblichen Umfangs erfordert.

Vor diesem Hintergrund und wegen der starken Abhängigkeit der Akzeptanz des Projektes vom Votum der Saalregion und des Landes Sachsen-Anhalt wird seitens der Bundesregierung eine grundsätzliche Verständigung über das weitere Vorgehen mit dem Land angestrebt. Die weiteren Planungsschritte, u. a. auch die Einleitung des Raumordnungsverfahrens, werden danach festgelegt.

42. Abgeordnete
Gerda Hasselfeldt
(CDU/CSU)
- Wie gedenkt die Bundesregierung das ebenfalls in der Koalitionsvereinbarung im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung angekündigte „Sonderprogramm Lärmschutz für Härtefälle an bestehenden Schienenstrecken“ konkret auszugestalten?*)

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 27. Januar 1999**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat für den Bundeshaushalt 1999 einen Betrag von 100 Mio. DM für das genannte Programm angemeldet; Beträge gleicher Höhe sind für die Folgejahre vorgesehen.

Je nach örtlichen Verhältnissen sind an besonders hochbelasteten Abschnitten der Bau von Lärmschutzwänden, der Einbau von Schallschutzfenstern sowie das „besonders überwachte Gleis“ vorgesehen. Darüber hinaus ist beabsichtigt, in Abstimmung mit der DB AG den Lärm bereits an der Quelle durch Umrüstung des vorhandenen Güterwagenparks auf leisere Bremsen mit Verbundstoff-Bremsklötzen zu vermindern.

43. Abgeordneter
Hans Jochen Henke
(CDU/CSU)
- Wie viele Baumaßnahmen zum Bau von Ortsumgehungen und Umfahrungen konnten im Rahmen des Bundesfernstraßenbaus zwischen 1990 und 1998 gegliedert nach Bundesländern mit Mitteln des Bundes realisiert werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 2. Februar 1999**

Im Rahmen des Bundesfernstraßenbaues konnten in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1998 insgesamt 244 Ortsumgehungen mit Mitteln des Bundes vollständig oder in verkehrswirksamen Teilabschnitten fertiggestellt werden.

Die Gliederung nach Bundesländern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

44. Abgeordneter
Hans Jochen Henke
(CDU/CSU)
- In wie vielen Fällen ist nach den Zielsetzungen der geltenden mittelfristigen Finanzplanung im Laufe dieser Legislaturperiode in welchen Bundesländern der Bau zusätzlicher Umgehungsstraßen und Ortsumfahrungen mit Mitteln des Bundes geplant?

*) s. hierzu Frage 54

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 2. Februar 1999**

Im Jahre 1999 sind voraussichtlich insgesamt 148 Ortsumgehungen mit Mitteln des Bundes in Bau, die sich gemäß der nachstehenden Tabelle auf die Bundesländer verteilen. Aussagen für die Jahre ab 2000 sind heute nicht möglich.

Land	Anzahl der Ortsumgehungen	
	fertiggestellt zwischen 1. Januar 1990 und 31. Dezember 1998	im Jahre 1999 voraussichtlich in Bau
Baden-Württemberg	41	25
Bayern	51	18
Berlin	—	—
Brandenburg	2	13
Bremen	—	—
Hamburg	—	1
Hessen	14	10
Mecklenburg-Vorpommern	10	6
Niedersachsen	26	9
Nordrhein-Westfalen	36	19
Rheinland-Pfalz	26	9
Saarland	4	1
Sachsen	7	10
Sachsen-Anhalt	17	13
Schleswig-Holstein	4	4
Thüringen	6	10
Summe	244	148

45. Abgeordneter
**Klaus
Holetschek**
(CDU/CSU)

Wie ist nach jetzigem Sachverhalt der Stand des Endausbaues der A 96 zu beurteilen, insbesondere die zeitliche Abfolge sowie die Abfinanzierung der Teilstücke, die uneingeschränktes Baurecht haben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 2. Februar 1999**

Die rd. 175 km lange Gesamtstrecke der A 96 von Lindau bis München ist bis auf vier Abschnitte von insgesamt rd. 31 km Länge fertiggestellt und dem Verkehr übergeben worden, je zwei davon liegen in dem Bundesland Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern.

In Bayern ist der rd. 8 km lange Abschnitt Bad Wörishofen — Buchloe im östlichen Teil auf rd. 4 km Länge in Bau, er soll noch 1999 dem Verkehr übergeben werden. Für die Fortsetzung der Bauarbeiten ist die Finanzierung derzeit noch offen. Für den 2. bayerischen Abschnitt Memmingen/Ost — Erkheim mit 11,2 km Länge soll im Frühjahr das Planfeststellungsverfahren zur Erlangung der Baureife eingeleitet werden.

In Baden-Württemberg ist der 4,4 km lange Abschnitt Gebrazhofen — Leutkirch seit Ende 1996 in Bau, die Fertigstellung im Jahre 2000 wird angestrebt. Für den 2. Abschnitt Dürren — Gebrazhofen mit 7,1 km Länge ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet worden. Angestrebt wird die Verwirklichung möglichst im Anschluß an den zuvor genannten Abschnitt.

- | | |
|--|---|
| 46. Abgeordneter
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
(CDU/CSU) | Kann die Bundesregierung Auskunft geben über die sozialen Wohnungsbauprogramme der Länder-Verpflichtungsrahmen für Haushaltsermächtigungen in den Jahren 1998 und – soweit vorliegend – 1999? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 29. Januar 1999**

Im Programmjahr 1998 haben die Länder für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus einen Verpflichtungsrahmen von rd. 8,86 Mrd. DM bereitgestellt. Für das Programmjahr 1999 liegen diese Angaben noch nicht vor.

- | | |
|--|---|
| 47. Abgeordneter
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
(CDU/CSU) | Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage in der Presseinformation Nr. 5/99 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Sicherung des Wohnungs- und Städtebaues im Etat 1999: „Die Bundesregierung hält Wort“ vor dem Hintergrund der Tatsache, daß der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung nichts zum Wohnungs- und Städtebau gesagt hatte, und wie ist diese Aussage im Hinblick auf Zusagen von Mitgliedern der Bundesregierung vor der Bundestagswahl zu beurteilen, die Haushaltsmittel für den sozialen Wohnungsbau, die Städtebauförderung und das Wohngeld aufzustocken? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 29. Januar 1999**

Die Bundesregierung wird trotz der schwierigen finanzpolitischen Ausgangslage, die sie vorgefunden hat, die Finanzhilfen für den sozialen Wohnungsbau und die Städtebauförderung verstetigen. Gemäß Kabinettsbeschuß zum Bundeshaushaltsplan sollen 1999 für den sozialen Wohnungsbau ein Verpflichtungsrahmen von 1,1 Mrd. DM und für die Städtebauförderung ein Verpflichtungsrahmen von 600 Mio. DM

bereitgestellt werden. Daneben sollen 100 Mio. DM für das neue Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ eingesetzt werden. Die Wohngeldnovelle wird zügig in Angriff genommen.

48. Abgeordnete
**Eva-Maria
Kors**
(CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ankündigung der DB AG, die Finanzierung der Renovierungsmaßnahmen am Bahnhof des EXPO-Außenstandortes Delmenhorst aufgrund der Streichung von Finanzmitteln nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz durch den Bund nun wieder in Frage zu stellen, obwohl die Stadt Delmenhorst die Leistung ihres eigenen Kostenanteils bereits zugesichert hat, und die mit dieser Streichung der Finanzmittel durch die Bundesregierung verbundenen Auswirkungen gerade im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung der Stadt Delmenhorst und auf ihre spezielle Außenwirkungen als EXPO-Außenstandort?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 2. Februar 1999**

Für den Bahnhof Delmenhorst besteht nach Angaben der DB AG ein Planungskonzept zur Modernisierung der Verkehrsstation sowie zur Schaffung kundenorientierter Dienstleistungen in der Bahnhofspassage.

Gemäß Auskunft der DB AG hängt die Wirtschaftlichkeit und damit die Realisierung dieses Projektes nicht von derzeit geführten Gesprächen über die Finanzierung aus Mitteln nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz ab.

Die DB Station & Service wird dem Vorstand der DB AG voraussichtlich im März 1999 das Vorhaben zur Entscheidung vorlegen. Sofern der Vorstand einen positiven Beschluß faßt, können die Bauarbeiten noch im Jahr 1999 beginnen.

49. Abgeordnete
**Eva-Maria
Kors**
(CDU/CSU)

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um die Finanzierung des im Rahmen der EXPO 2000 dringend erforderlichen Sanierungs- und Umbauprojektes am Bahnhof Delmenhorst auch angesichts der bereits drängenden Zeit infolge der EXPO-Eröffnung am 1. Juni 2000 noch sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 2. Februar 1999**

Die DB AG ist seit der Bahnstrukturreform ein privatrechtlich organisiertes Unternehmen und nicht mehr Teil der bundeseigenen Verwaltung. Weder das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungs-

wesen noch andere Dritte können der DB A G Vorgaben machen, die in den unternehmerischen Entscheidungsbereich eingreifen (vgl. auch Antwort zu Frage 48).

Es war eines der Ziele des vom Deutschen Bundestag und Bundesrat verabschiedeten Eisenbahnneuordnungsgesetzes, den Verantwortungsbereich und die Entscheidungskompetenz des Vorstandes der DB A G auf dem unternehmerischen Sektor zu erweitern und auf politische oder administrative Vorgaben gegenüber der Geschäftsführung zu verzichten.

- | | |
|--|---|
| 50. Abgeordneter
Dr. Klaus W. Lippold
(Offenbach)
(CDU/CSU) | Trifft es zu, daß die Bundesregierung im Bundesfernstraßenhaushalt die Mittel für das Bundesland Hessen kürzen möchte, und in welcher Höhe sind für das Bundesland Hessen Mittel im Bundesfernstraßenhaushalt vorgesehen? |
| 51. Abgeordneter
Dr. Klaus W. Lippold
(Offenbach)
(CDU/CSU) | Welche Auswirkungen hat dies auf die Straßenbauprojekte in Hessen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 29. Januar 1999**

Im neu vorgelegten Bundeshaushalt für 1999 sind für die Bundesfernstraßen Mittel in Höhe von 10,225 Mrd. DM ausgewiesen. Dies ist nahezu identisch mit dem Ansatz im Entwurf des Bundeshaushaltes 1998 in Höhe von 10,25 Mrd. DM, der seinerzeit Grundlage für die parlamentarische Beratung war.

Endgültige Aussagen zu den Bundesfernstraßenmitteln für 1999 und dem zugehörigen Landesanteil für Hessen können erst nach Verabschiedung des Bundeshaushaltes durch den Deutschen Bundestag erfolgen.

- | | |
|---|---|
| 52. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD) | Nach welchen Kriterien und Prioritäten sollen die geplanten Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen, die im Umfang von 100 Mio. DM im Haushaltsentwurf der Bundesregierung für 1999 vorgesehen sind, geordnet und durchgeführt werden? |
| 53. Abgeordneter
Dr. Ernst Dieter Rossmann
(SPD) | Bis wann ist mit einem Kriterien- und Prioritätenkatalog zu rechnen? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 29. Januar 1999**

Bei der Auswahl von Streckenabschnitten im Netz der DB AG, in denen Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, wird folgender Kriterienkatalog zugrunde gelegt:

- Bevölkerungsdichte entlang des betrachteten Streckenabschnitts,
- errechneter Immissionspegel ohne Lärmschutzmaßnahme,
- Kosten der Lärmschutzmaßnahme.

Damit wird erreicht, daß die beabsichtigten Maßnahmen einer möglichst großen Anzahl von Streckenanliegern zugute kommen, die in besonders starkem Maß vom Lärm betroffen sind. Die Reihenfolge ihrer Verwirklichung wird im übrigen beeinflusst von der Dauer der notwendigen Planung und der anschließend durchzuführenden Planrechtsverfahren. Die Maßnahmen, die noch im laufenden Jahr begonnen werden sollen, können im einzelnen erst dann benannt werden, wenn die Finanzierung im Bundeshaushalt abgesichert ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

- | | |
|--|---|
| 54. Abgeordnete
Gerda
Hasselfeldt
(CDU/CSU) | Wie und wann soll der in der Koalitionsvereinbarung angekündigte verbesserte Schutz vor Verkehrslärm nach den Vorstellungen der Bundesregierung gesetzlich neu geregelt werden?*) |
|--|---|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gila Altmann
vom 1. Februar 1999**

Im Bereich des Schutzes von Fluglärm beabsichtigt die Bundesregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Novellierung des Fluglärmsgesetzes. Schwerpunkte des Novellierungsvorhabens werden insbesondere sein

- eine Verbesserung des allgemeinen Schutzniveaus im Sinne einer Weitergabe des durch Emissionsminderungen an Verkehrsflugzeugen erreichten technischen Fortschritts an die Bevölkerung,
- die Einführung einer gesonderten Nachtschutzzone bei Flughäfen, an denen Nachtflugbetrieb besteht,
- eine bessere Harmonisierung der zur Beschreibung des Fluglärms verwandten Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren mit den in anderen Bereichen der Lärmbekämpfung verwendeten Verfahren.

*) s. hierzu Frage 42

Die Arbeiten zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs sind im Gange.

Im Bereich des Straßen- und Schienenverkehrslärms ist beabsichtigt, durch eine Verbesserung der einschlägigen rechtlichen Grundlagen das seitens des Bundes Mögliche und Erforderliche beizutragen, damit in einem überschaubaren, realistischerweise allerdings mittelfristig anzusetzenden Zeitraum die Verkehrslärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr nachhaltig zurückgeführt wird. Das in der Koalitionsvereinbarung enthaltene Vorhaben zur Reduzierung der Geschwindigkeiten in geschlossenen Ortschaften zielt im Rahmen der Wohnumfeldverbesserung auch in diese Richtung.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand läßt sich das Ziel einer Rückführung der Verkehrslärmbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr insgesamt aber durch die Kombination und Fortentwicklung verschiedener Lärminderungsmöglichkeiten technischer, planerischer und rechtlicher Art erreichen, die auch das Zusammenwirken verschiedener staatlicher, kommunaler und privater Akteure und Entscheidungsebenen erfordert. Damit die beabsichtigten Verbesserungen der rechtlichen Grundlagen zielführend und effizient eingesetzt werden können, ist es daher erforderlich, die entsprechenden Überlegungen in ein Gesamtkonzept einzubetten, das zugleich die schwierige Kostenfrage in diesem Bereich berücksichtigt und den konkreten Regelungsbedarf definiert. Die hierfür erforderlichen konzeptionellen Vorarbeiten sind eingeleitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

55. Abgeordneter
**Hubert
Hüppe**
(CDU/CSU)

Wäre es nach Auffassung der Bundesregierung denkbar, daß für die von dem schottischen Wissenschaftler angekündigte Variante des Klonens menschlicher Embryonen zu therapeutischen Zwecken Fördermittel der Europäischen Union unter dem im Dezember 1998 beschlossenen Fünften Forschungsrahmenprogramm bereitgestellt werden, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zu verhindern, daß unter mittelbarer Verwendung deutscher Steuergelder Handlungen vorgenommen werden, die nach dem deutschen Embryonenschutzgesetz strafbar sind und der eindeutigen Beschlußlage des Europäischen Parlamentes zum Fünften Forschungsrahmenprogramm zuwiderlaufen?*)

*) s. hierzu Frage 7

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 1. Februar 1999**

Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln für biomedizinische Forschung im Fünften Forschungsrahmenprogramm ist, daß die vorgeschlagenen Forschungsarbeiten den einschlägigen internationalen Konventionen genügen.

Zu berücksichtigen ist bei der Fördermittelvergabe ferner u. a. das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin. Insoweit verweise ich auf die Antwort des Bundesministeriums der Justiz auf Ihre Frage nach der Zulässigkeit des Klonens zu therapeutischen Zwecken.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zuweisung der Mittel ist entsprechend der Stellungnahme „Ethische Aspekte von Forschungstätigkeiten am menschlichen Embryo, die durch das Fünfte Rahmenprogramm gefördert werden“ vom 23. November 1998 der europäischen Gruppe für Ethik der Naturwissenschaften und der neuen Technologien der Europäischen Kommission bei der Interpretation der Bestimmungen des Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin den jeweiligen nationalen Unterschieden in der ethischen Grundeinstellung Rechnung zu tragen, wobei ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Ein generelles Förderungsverbot besteht u.a. für Forschungstätigkeiten, die zum Zwecke des Klonens durch Zellkerntransfer erfolgen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

56. Abgeordneter
**Peter
Götz**
(CDU/CSU)

Welche Maßnahmen unternimmt die Bundesregierung, um die Vernichtung der Regenwälder durch weitere Brandrodungen vorwiegend in den Ländern Südamerikas zu verhindern und die ökologischen und wirtschaftlichen Folgen abzuwenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid
vom 4. Februar 1999**

Die Wälder der Erde unterliegen seit Jahrzehnten einem Prozeß massiver menschlicher Eingriffe und Veränderungen. In den tropischen Klimazonen ist ein dramatischer und anhaltender Verlust natürlicher Waldvorkommen zu verzeichnen. Die Konferenz für Umwelt und Entwicklung führte 1992 in Rio de Janeiro zu einer grundlegenden internationalen Verständigung über Leitlinien und Handlungsansätze zum weltweiten Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der Waldvorkommen (in einer Waldgrundsatzerklärung und in Kapitel 11 der Agenda 21). Sie bilden auch die Grundlage für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit zum Schutz und Erhalt der tropischen Wälder.

Die in Rio de Janeiro vereinbarten und seitdem im VN-Rahmen weiterentwickelten Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erarbeiten umfassender, sektorübergreifender Gesamtstrategien und Programmansätze für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung der in den Tropenländern vorhandenen Waldressourcen (nationale Waldprogramme);
- Einbinden der Strategien zur Tropenwalderhaltung in die nationale Entwicklungspolitik (Vernetzung und Integration);
- Beteiligen der Bevölkerung, insbesondere auch indigener Gruppen, im Rahmen einer prozeßorientierten Planung, Durchführung und Kontrolle landesweiter, regionaler oder lokaler Programme der Walderhaltung (Partizipation, „Konzertierung“ von Aktionsprogrammen);
- Lösen von tropenwaldbezogenen Nutzungskonflikten durch konsensorientierte Waldstrategien (Politikdialog, partnerschaftliche Vorgehensweisen);
- Schaffen der politischen Voraussetzungen zur Korrektur rechtlicher, institutioneller und fiskalischer Faktoren und Instrumente, die die Waldzerstörung begünstigen (Reformbereitschaft, Verbesserung der Rahmenbedingungen);
- ausgewogenes Verteilen der mit den Programmen des Tropenwaldschutzes und der Waldbewirtschaftung verbundenen Lasten und Nutzen (Interessenausgleich);
- Beachten und Sichern der wirtschaftlichen, ökologischen und sozio-kulturellen Funktionen von Waldgebieten und ihrer Naturressourcenausstattung (Prinzipien der Funktionenvielfalt und Nachhaltigkeit).

Die Bundesregierung stellt bilateral und multilateral erhebliche Finanzmittel zur Umsetzung der konzeptionellen Grundsätze bereit. Bilateral werden jährlich zwischen 250 und 300 Mio. DM für Tropenwaldmaßnahmen eingesetzt. Dies entspricht rd. 20% der Hilfe aller bilateralen Geber für diesen Bereich. Herausragende Programme sind das G 7-Pilotprogramm zur Erhaltung der Regenwälder in Brasilien und umfangreiche Aufforstungsprogramme im Norden Chinas und am Yangtze-Fluß. Daneben konnten in einer Reihe von Ländern Tropenwaldprogramme im Rahmen von Schuldentauschvereinbarungen („debt-for-nature-swaps“) finanziert werden. Auf multilateraler Ebene berücksichtigt die Globale Umweltfazilität (GEF), an der Deutschland mit ca. 12% beteiligt ist, Maßnahmen zur Erhaltung der Tropenwälder. Rund 400 Mio. DM hat die GEF für diesen Zweck bisher bereitgestellt.

Bonn, den 5. Februar 1999